

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-52/4/1985

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Bundesgesetz über die
 Nacharbeit der Frauen geändert
 wird;

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
 an die Behörde richten und die
 Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Zl.	ENTWURF
	2. 03/1985
Datum:	8. MRZ. 1985
Verteilt:	11. MRZ. 1985 <i>franze</i>
<i>St. Kajek</i>	
1017 Wien	

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
 des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines
 Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen übermittelt.

Klagenfurt, 1985-03-01

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Konrad A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGZl. Verf-52/4/1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen geändert wird;

Bezug:

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Dr. GLANTSCHNIG

Auskünfte:

Telefon: 0 42 22 - 538

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Stubenring Nr.1
100 Wien

Zu den mit do. Schreiben vom 21. Dezember 1984, Zl.AV 31.250/63-V/2/1984, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die unter Z.9 in Aussicht gestellte Regelung eines § 4a über "Ausnahmen für soziale Dienste" gibt Anlaß darauf hinzuweisen, daß im Bereich der verschiedenen sozialen Dienste überwiegend weibliche Dienstnehmer verwendet werden und diese daher auch für die Betreuung zum Nachtdienst eingesetzt werden müssen. Diesen Erfordernis wird aber mit der vorgeschlagenen Regelung, die jeweils nur eine bescheidmäßige Ausnahmegenehmigung vorsieht, welche höchstens auf die Dauer von drei Jahren gewährt werden darf, nicht entsprochen. Die vorgeschlagene Regelung würde den Trägern caritativer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe oder Behindertenhilfe fast unüberwindliche Schwierigkeiten bringen. Vor allem würde sich aber eine derartige Regelung auf den Anteil der weiblichen Bediensteten in diesem Bereich nachteilig auswirken.

Es wird daher angeregt, für derartige Fälle entweder eine dauernde Ausnahme vorzusehen oder zumindest eine den Bedürfnissen entsprechende Verlängerungsmöglichkeit der Ausnahmegenehmigung vorzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1985-03-01
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Koalition